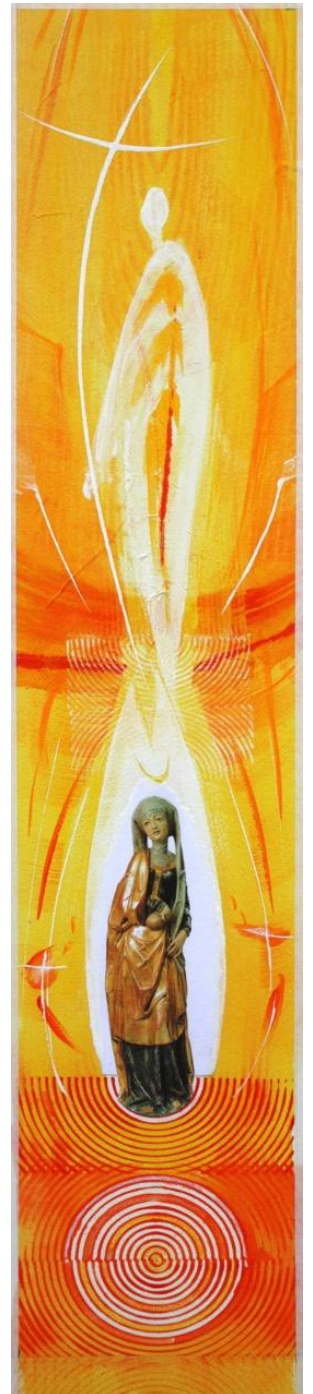


Grundlagen
des Lebens und Wirkens
der
Barmherzigen Schwestern
von der hl. Elisabeth
zu Essen



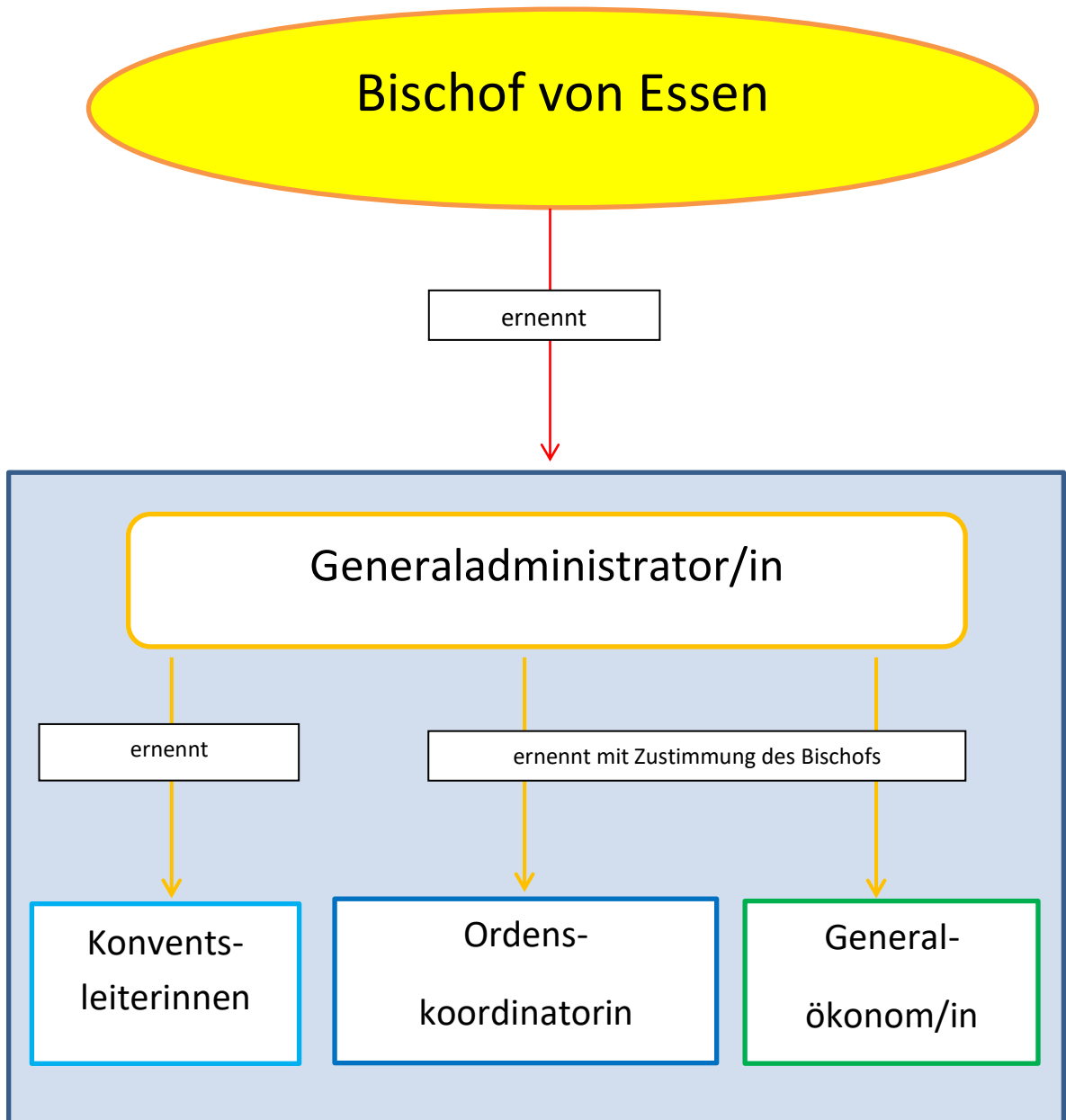
Rechtliche Bestimmungen
des Lebens und Wirkens der
Ordensgemeinschaft



Verabschiedet am 22. September 2017



Struktur der Kongregation ab 2017



I. Leitung der Kongregation

1. Als eine Kongregation Bischöflichen Rechts, die ihren Sitz in Essen hat, unterstehen wir dem Bischof von Essen. Wir wissen uns den Weisungen des Heiligen Vaters und der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute verpflichtet.

II. Ämter in der Kongregation

Generaladministratorin

2. Die/der Generaladministrator/in¹ leitet die Kongregation und verwaltet deren zeitliche Güter gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Rechts, der Konstitutionen und den Weisungen des Bischofs von Essen. Sie trägt Sorge für die Erhaltung des Geistes, der Einheit und der Liebe in der Kongregation und überwacht die Beobachtung der Lebensordnung der Kongregation. Sie ist berechtigt, für einzelne und für alle verbindliche Weisungen zu erlassen. Sie hat das Recht und die Pflicht zur kanonischen Visitation und Mahnung.
3. Die Generaladministratorin vertritt die Kongregation gegenüber den öffentlichen und den kirchlichen Behörden. Sie ist berechtigt, für die Kongregation zu zeichnen.
4. Die Generaladministratorin wird durch den Bischof von Essen nach Anhörung der Schwestern für eine Dauer zwischen drei und sechs Jahren ernannt. Eine vorzeitige Abberufung ist zulässig.
5. Die Generaladministratorin muss über 40 Jahre alt sein und darf bei ihrer Ernennung das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine mehrfache Ernennung ist zulässig, für die erste Wiederernennung gilt die vorstehende Altersgrenze nicht. Es soll sich vorzugsweise um eine Ordensfrau handeln. Sie soll über nachgewiesene Leitungs- und Administrationsfähigkeiten verfügen.
6. Die Generaladministratorin hat nicht die Pflicht, in einer der Niederlassungen der Kongregation zu wohnen. Sie ist berechtigt, die Ordnung der Angelegenheiten des täglichen Lebens der Schwestern und der gewöhnlichen, laufenden Geschäfte an die Ordenskoordinatorin, die Konventsleiterinnen oder weitere Personen zu delegieren.
7. Der Bischof von Essen kann einen Kreis von Geschäften und sonstigen Maßnahmen bestimmen, bei denen die Generaladministratorin der Zustimmung des Bischofs von Essen bedarf oder verpflichtet ist, vor dem Geschäft/der Maßnahme dieses dem Bischof von Essen anzuzeigen.

¹ Beide im Nachstehenden „die Generaladministratorin“ genannt.

Ordenskoordinatorin

8. Die Ordenskoordinatorin wird von der Generaladministratorin mit Zustimmung des Bischofs von Essen ernannt und abberufen. Die Ernennung darf auf unbestimmte Zeit oder für eine bestimmte Dauer erfolgen. Eine vorzeitige Abberufung ist in beiden Fällen zulässig.
9. Die vornehmste Aufgabe der Ordenskoordinatorin ist die Sorge um die Belange der einzelnen Schwestern und der Gemeinschaft, insbesondere der Erhaltung des Geistes, der Einheit und der Liebe in der Kongregation. Sie trägt Verantwortung für die Konkretisierung der Gastfreundschaft, die den Schwestern sehr wichtig ist.
10. Die Ordenskoordinatorin erledigt die tägliche Verwaltung der Kongregation und die Belange der Schwestern. Dabei arbeitet sie vertrauensvoll mit dem Generalökonom und mit dem Geschäftsführer des Vereins Barmherzige Schwestern von der hl. Elisabeth e. V. zu Essen zusammen.
11. Sie hat das Recht, im Blick auf das Wohl der Schwestern und der Gemeinschaft Entscheidungen zu treffen und Direktiven zu erlassen.
12. Sie hat das Recht des Zutritts zu allen Räumen der Kongregation. Ihr obliegt das Hausrecht in den Einrichtungen der Kongregation.
13. Sie ist der Generaladministratorin gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie arbeitet vertrauensvoll mit den Konventsleiterinnen und mit dem Generalökonom zusammen.
14. Der Ordenskoordinatorin obliegt es, die Schwestern bei medizinisch-pflegerischen Entscheidungen und bei ethischen Fragen im Falle einer schweren Krankheit und am Lebensende zu beraten, falls die Schwestern nichts anderes verfügt haben.
15. Sie sorgt für einen angemessenen und würdevollen Ablauf der organisatorischen Belange im Falle des Sterbens und des Todes der Schwestern.
16. Die Generaladministratorin kann für Urlaubs- und Krankheitsfälle eine Vertretung für die Ordenskoordinatorin bestimmen. Sie ist auch berechtigt, für solche Fälle die Aufgaben auf mehrere Personen zu verteilen.
17. Die Ordenskoordinatorin soll wenigstens 40 Jahre alt sein und darf bei ihrer Ernennung das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine mehrfache Ernennung ist zulässig. Es muss sich um eine Frau handeln. Sie soll über nachgewiesene Administrationsfähigkeiten verfügen.
18. Die Ordenskoordinatorin hat nicht die Pflicht, in einer der Niederlassungen der Kongregation zu wohnen.
19. Die Generaladministratorin kann einen Kreis von Geschäften und sonstigen Maßnahmen bestimmen, bei denen die Ordenskoordinatorin verpflichtet ist, zuvor die Generaladministratorin zu benachrichtigen und deren Weisungen abzuwarten. Sie kann auch sonstige Anweisungen für die Durchführung der Aufgaben erteilen.

Konventsleiterin

20. Die Konventsleiterin trägt Sorge für das liturgische Gebet und die Gestaltung und Einhaltung der Tagesordnung und ist Ansprechpartnerin der Schwestern in Ordens- und persönlichen Fragen und Anliegen.
21. Sie trägt gemeinsam mit der Generaladministratorin und mit der Ordenskoordinatorin Sorge für die Erhaltung des Geistes, der Einheit und der Liebe im Konvent.
22. Die Generaladministratorin kann für jede der Niederlassungen der Kongregation eine Konventsleiterin ernennen und abberufen. Die Ernennung darf auf unbestimmte Zeit oder für eine bestimmte Dauer erfolgen. Eine vorzeitige Abberufung ist in beiden Fällen zulässig.
23. Bei der Konventsleiterin muss es sich um eine Schwester der Kongregation handeln. Wenn geeignete Schwestern nicht mehr zur Verfügung stehen, entfällt dieses Amt.

Generalökonom/in

24. Die/der Generalökonom/in² verwaltet in Abhängigkeit von der Generaladministratorin alle beweglichen und unbeweglichen Güter einschließlich dem persönlichen Vermögen der Schwestern, sofern sie dies der Kongregation überlassen haben, nach den Vorschriften des geltenden staatlichen und kirchlichen Rechts. Sie/er ist verpflichtet für die Kongregation und die für die einzelnen Schwestern die nötigen Versicherungen abzuschließen.
25. Der Generalökonom wird von der Generaladministratorin mit Zustimmung des Bischofs von Essen ernannt und abberufen. Die Ernennung darf auf unbestimmte Zeit oder für eine bestimmte Dauer erfolgen. Eine vorzeitige Abberufung ist in beiden Fällen zulässig.
26. Der Generalökonom soll wenigstens 30 Jahre alt sein und darf bei seiner Ernennung das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine mehrfache Ernennung ist zulässig. Er soll über nachgewiesene Führung von Geschäften und Finanzangelegenheiten verfügen.
27. Der Generalökonom hat nicht die Pflicht, in einer der Niederlassungen der Kongregation zu wohnen.
28. Die Generaladministratorin kann einen Kreis von Geschäften und sonstigen Maßnahmen bestimmen, bei denen der Generalökonom verpflichtet ist, zuvor die Generaladministratorin zu benachrichtigen und deren Weisungen abzuwarten hat und kann auch sonstige Anweisungen für die Durchführung der Aufgaben erteilen.

² Beide im Nachstehenden „der Generalökonom“ genannt

Erarbeitet im Auftrag des Bischofs von Essen durch die:

Generalleitung der Barmherzigen Schwestern von der hl. Elisabeth
unter der Leitung von Schwester Diethilde Bövingloh OSF
Bonnemannstraße 8, 45359 Essen

Juristische Beratung:

Dr. Gerd Möller, Kanzlei Dr. Möller Rechtsanwälte
Frauenstraße 31, 48143 Münster

Ordensrechtliche Beratung:

Offizial Weihbischof Abt em. Prof. Dr. Dominicus Meier OSB
Domplatz 3, 33098 Paderborn

Ansprechpartnerin:

Schwester Diethilde Bövingloh OSF
- Generaladministratorin -
St. Mauritz - Freiheit 44
48145 Münster
0160 / 98 95 11 84
sr.diethilde@franziskanerinnen-muenster.de
www.elisabethschwwestern-essen.de